

Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG, Anlage von Kleingewässern in Berlin-Pankow im Landschaftsschutzgebiet Buch als Ersatzmaßnahme für den Eingriff in Natur und Landschaft im Zuge des Ausbaus der Autobahn A114 durch die Autobahn GmbH des Bundes

Bekanntmachung vom 25. Januar 2022

- Umwelt- und Naturschutzamt Pankow von Berlin –

Telefon: 90295 - 7854

Die Autobahn GmbH des Bundes beabsichtigt die Anlage von fünf temporären Kleingewässern mit einer Gesamtfläche von 1.290 m² in der Gemarkung Pankow, Flur 24, Flurstück 1. Die Herstellung der Amphibienhabitate stellt eine Kompensationsmaßnahme für den Ausbau der Autobahn A114 dar. Drei kleinere Senken werden mit etwa 50 bis 80 cm Tiefe und zwei größere Mulden mit einer Tiefwasserzone von bis zu 2 m Tiefe angelegt. Das Vorhaben bedarf gemäß Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer standortbezogenen Vorprüfung und im Falle eines Negativergebnisses nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Plangenehmigung.

Das Umwelt- und Naturschutzamt Pankow als Genehmigungsbehörde hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG nach § 7 Absatz 2 UVPG, durchgeführt.

Bei der ersten Stufe der zweistufigen Prüfung wurde festgestellt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in der UVPG Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, da die Umsetzung der Maßnahmen innerhalb des *Landschaftsschutzgebietes (LSG) Buch* durchgeführt wird. Aus diesem Grund wurde in der zweiten Stufe geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes haben kann. Die standortbezogene Prüfung des Einzelfalls ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** ist daher **nicht erforderlich**.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 7 Absatz 2 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Kriterien. Maßgebend für die Einschätzung waren die nur geringen Auswirkungen hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien sowie die positiven Effekte der Maßnahme auf Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt des Gebiets.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlage

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)